Hessischer
Landkreistag

Rundschreiben

815/2016

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 31.10.2016
Az. : Wo/re/L021.1; 200.02

An die
Landkreise in Hessen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Umfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

als **Anlage 1** übersenden wir Ihnen den Entwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des

„Hessischen Schulgesetzes“

mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

01. Dezember 2016.

Wir bitten Sie, Ihre Bewertung

- unter Bezugnahme auf oben genannte Rundschreibennummer,
- möglichst kurz und prägnant
- an den Paragrafen und Seitenangaben des Entwurfes orientiert,
- in aufsteigender Linie abzufassen und
- uns vorrangig auf elektronischem Wege unter der folgenden E-Mail Adresse von Frau Rehn (Sekretariat) zuzuleiten :

Rehn@HLT.de.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Regierungsfraktionen am 04.10.2016 in den Hessischen Landtag eingebracht. Es ist davon auszugehen, dass die Durchführung einer Landtagsanhörung mit kurzer Anhörungsfrist beschlossen wird. Aufgrund der nachhaltigen und unmittelbaren Auswirkungen auf die hessischen Landkreise in ihrer

Eigenschaft als Schulträger bereiten wir das zu erwartende Anhörungsverfahren bereits jetzt verbandsintern vor.

Vor diesem Hintergrund wurde der Gesetzentwurf durch die Geschäftsstelle auf mögliche Auswirkungen auf die Schulträger durchgesehen und die ebenfalls als **Anlage 2** beigefügte synoptische Darstellung der Gesetzesfassungen erarbeitet. Diese stellt - ohne Anspruch auf eine abschließende Vollständigkeit- die aus hiesiger Sicht wesentlichen Punkte dar. Sowohl hierzu, als auch zu möglichen weiteren aus Praxissicht relevanten Inhalten erbitten wir Ihre Rückmeldung.

Zusammenfassend ist mit Blick auf die von CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Regelungsinhalte zunächst festzuhalten, dass der Entwurf die Schulträger in zwei Schwerpunktbereichen tangieren wird:

- Regelungen zur Umsetzung der ganztägigen Schulangebote/ „Pakt für den Nachmittag“

- Umsetzung und Finanzierung der inklusiven Beschulung.

In beiden Bereichen ist zu besorgen, dass Entscheidungsspielräume der Schulträger weiter reduziert werden sollen. So werden die Stellschrauben im Bereich der ganztägigen Schulangebote/ „Pakt für den Nachmittag“ so verändert, dass aus der bisherigen freiwilligen Teilnahme der Schulträger de facto eine Verpflichtung entsteht. Zur Umgehung möglicher Konnexitätsfolgen, werden jedoch lediglich die Rahmenbedingungen verändert, eine konkrete Festschreibung, bzw. Zuordnung als Pflichtaufgabe erfolgt jedoch nicht.

Gleiches ist im Bereich der Umsetzung der Inklusion festzustellen. Zwar bleibt formal der Ressourcenvorbehalt des § 51 Abs. 2 S. 2 HSchG unangetastet. Durch die Veränderung der Rahmenbedingungen werden derzeit noch vorhandene Spielräume der Schulträger künftig durch die Festschreibung der Inklusion als schulpolitischer Richtschnur sowie u.a. die Vorgabe von Umsetzungsfristen für die Einrichtung inklusiver Schulbündnisse gegen Null reduziert. Die Umsetzung und insbesondere Finanzierung der inklusiven Schulbildung wird den Schulträgern durch die Rahmensetzung als quasi Pflichtaufgabe auferlegt - ohne jedoch für eine Finanzierung der seitens des Landes politisch gewollten neuen Aufgabe Sorge zu tragen.

Für das Gelingen einer qualitativ hochwertigen Inklusion ist es jedoch entscheidend, dass das Land die Städte, Kreise und Gemeinden mit der Finanzierung nicht alleine lässt und sich verbindlich zum Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben der Kommunen durch Landesmittel verpflichtet. Zwar erscheint es nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausgeschlossen, dass die kommunale Ebene unter bestimmten Voraussetzungen bereit sein könnte, einen Beitrag zu einem Gelingen der neuen Schwerpunktsetzung zu leisten. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Inklusion für die Kommunen qualitativ und inhaltlich eine vom Land neu übertragene Aufgabe darstellt. Die neuen Aufgaben verursachen deutliche Mehrkosten auf kommunaler Ebene. Diese zusätzlichen Kosten müssen entweder im Zuge der Konnexität ausgeglichen werden, bzw. es muss sich das Land die Umsetzung der Inklusion durch konkrete gesetzliche Regelungen zur eigenen Aufgabe machen und die entstehenden Sach- und Personalkosten durch originäre Landesmittel bestreiten.

Darüber hinaus sollte auch eine Festschreibung einer festen Landesbeteiligung (z.B. im Rahmen einer 50:50 Regelung) zur langfristigen Finanzierung und Sicherung der Betriebsbereitschaft der IT-Infrastruktur an Schulen vorgenommen werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Anlagen
nur in digitalisierter Form